

# STATUTEN DES FUSSBALLCLUB ERLINSBACH

## KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

- 1) Der FC Erlinsbach wurde im Jahre 1928 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2) Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- 3) Sein Sitz befindet sich in Niedererlinsbach SO.
- 4) Der FC Erlinsbach ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethischer Art sowie Diskriminierungen auf Grund von Geschlecht oder Rasse ab.
- 5) Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- 6) Die Vereinsfarben sind grün/weiss.
- 7) In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

### Art. 2

- 1) Der FC Erlinsbach ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Aarg. Fussballverbandes (AFV).
- 2) Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des AFV sind für den FC Erlinsbach sowie für seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

## KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

### a) Erwerb der Mitgliedschaft

### Art. 3

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Erlinsbach ersuchen.

#### **Art. 4**

- 1) Aufnahmegegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 2) Aufnahmegegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.
- 3) Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

#### **b) Kategorien von Mitgliedern**

#### **Art. 5**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive (mit oder ohne Spielerpass)
- b) Junioren
- c) Senioren und Veteranen
- d) Ehrenmitglieder
- e) Freimitglieder
- f) Passivmitglieder
- g) Gönner

#### **Art. 6**

Aktivmitglieder (resp. Senioren/ Veteranen) mit Spielerlizenz bezahlen den ordentlichen Jahresbeitrag. Aktivmitglieder (Senioren/ Veteranen) ohne Spielerlizenz (z.B. ehemalige Spieler) bezahlen einen von der Generalversammlung festgesetzten, reduzierten Mitgliederbeitrag. Schiedsrichter und Trainer fallen ebenfalls unter diese Rubrik, bezahlen aber wie Kommissionsmitglieder keinen Jahresbeitrag.

#### **Art. 7**

- 1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

#### **Art. 8**

Die Freimitgliedschaft erhält, wer viele Jahre ununterbrochen aktives und zum Wohle des FC Erlinsbach engagiertes Mitglied des Vereins war.

## **Art. 9**

Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner in den FC Erlinsbach aufgenommen werden, die sich verpflichten, den durch die GV festgesetzten Beitrag zu bezahlen. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## **c) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 10**

Rechte der FC Erlinsbach - Vereinsmitglieder

- a) Ehren-, Frei-, Aktiv- und Seniorenmitglieder (Junioren ab 16. Altersjahr)  
Stimmrecht in allen Clubangelegenheiten  
Wahlfähigkeit zu allen Clubämtern
- b) Passivmitglieder  
Teilnahme an sämtlichen Versammlungen und Veranstaltungen  
Finanzielle Vergünstigungen bei Wettspielen und anderen Veranstaltungen des Clubs.

Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

### **Art. 11**

1 Die Mitglieder des FC Erlinsbach haben die Pflicht

sich gegenüber dem FC Erlinsbach treu und loyal zu verhalten;

die Statuten, die Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des AFV und des FC Erlinsbach zu befolgen;

die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;

den FC Erlinsbach für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;

den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;

alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Erlinsbach hervorgehen;

sich dem Verein für den Sportbetrieb (Training und Wettspiele) und andere Anlässe jederzeit zur Verfügung zu stellen (Aktive, Senioren/Veteranen und Junioren).

- 2 Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 100.—bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein.
- 3 Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglementes des SFV zum Boykott angemeldet werden.

#### **d) Verlust der Mitgliedschaft**

##### **Art. 12**

- 1 Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
- 2 Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 30. April (60 Tage vor Ende des Vereinsjahres) schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
- 3 Austrittserklärungen, die nach dem 30. April eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächst folgenden Saison wirksam.

##### **Art 13**

- 1 Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

##### **Art. 14**

- 1 Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- 2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- 3 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- 4 Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

### **Art. 15**

- 1 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. den Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- 2 Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

## **KAPITEL 3: ORGANE**

### **Art. 16**

Die Organe des Vereins sind

- a) die ordentliche bzw. ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **a) Die Generalversammlung**

### **Art. 17**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

### **Art. 18**

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- 2 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
  - Wahl der Stimmenzähler
  - Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen GV, eventuell einer ausserordentlichen GV
  - Mutationen
  - Entgegennahme folgender Berichte
  - Jahresbericht des Präsidenten
  - Jahresbericht der Kommissionen und Abteilungen
  - Kassabericht und Bericht der Rechnungsrevisoren

Genehmigung der in Ziffer 4 erwähnten Berichte und Décharge- Erteilung an die Vereinsorgane.

Wahlen:

Des Präsidenten

Des Vorstandes

Der Rechnungsrevisoren

Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Kompetenzsumme pro Ausgabeposten des Vorstandes.

Weitere der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Geschäfte

Ehrungen

Verschiedenes

### **Art. 19**

- 1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- 2 Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

### **Art. 20**

- 1 Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden stimmfähigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien, mit Ausnahme der Passivmitglieder.
- 2 Die ordentliche wie ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3 Unter Vorbehalt einer andres lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das absolute Mehr (50% plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 4 Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50% plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- 5 Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6 Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

### **Art. 21**

- 1 Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für stimmberechtigte Junioren obligatorisch.
- 2 Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal Fr. 100.-- gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

### **Art. 22**

- 1 Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- 2 Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

### **Art. 23**

- 1 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- 2 Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statuten-gemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art 20 Abs. 2 oben).

## **b) Der Vorstand**

### **Art. 24**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten;
- dem Vizepräsidenten;
- dem Sekretär / Protokollführer;
- dem Kassier / Finanzchef;
- dem Präsidenten der Spielkommission;
- dem Präsidenten der Senioren-/Veteranenkommission;
- dem Präsidenten der Juniorenkommission;
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Die Aufgaben sind im Pflichtenheft festgelegt.

### **Art. 25**

- 1 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.
- 2 Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- 3 Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

#### **Art. 26**

- 1 In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- 2 Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.
- 4 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar. Demissionen einzelner Chargierter müssen 60 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

#### **Art. 27**

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3 Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 4 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

#### **Art. 28**

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.
- 2 Sofern das Amt des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten vakant ist, führen je zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.



### **c) Die Revisionsstelle**

#### **Art. 29**

- 1 Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisoren, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
- 2 Als Rechnungsrevisoren und als Ersatzrevisor sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- 3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Ersatzrevisor als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Ersatzrevisor wieder wählbar.

#### **Art. 30**

- 1 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
- 2 Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 3 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten ebenso Abrechnungen von Vereinsnälässen (Dorf- und Grümpeltturnier, Beizlifest, Lotto etc.).

## **KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN**

#### **Art. 31**

##### **Spielkommission**

Die Spielkommission besteht aus

1. Präsident (Mitglied des Vorstandes)
2. Sekretär (Mitglied des Vorstandes)
3. Trainer
4. Juniorenobmann
5. Spielführer
6. evtl. weitere Mitglieder (z.B. Schiedsrichterverantwortlicher)

Den Vertretern der Spielkommission fällt die Pflicht zu, an den Vorstandssitzungen über die gefassten Beschlüsse Bericht zu erstatten und den Vorstand über die getroffenen Wettspiel-Abmachungen auf dem Laufenden zu halten. Der Präsident der Spielkommission hat zu Händen der GV einen Bericht zu verfassen.

## **Spezialkommission**

Je nach Bedürfnis kann der Vorstand oder eine Versammlung die Wahl von Spezialkommissionen beantragen. Vorstandsmitglieder sind, sofern es die Interessen gebieten, ebenfalls wählbar. Kommissionspräsidenten haben im Vorstand Sitz und Stimme. Sie sind verpflichtet, über die Tätigkeit ihrer Kommission jederzeit Bericht zu erstatten.

## **Juniorenkommission**

Die Juniorenkommission besteht aus dem Juniorenobmann und den Juniorentrainern. Sie führt und überwacht den Spielbetrieb der Junioren.

# **KAPITEL 5: FINANZEN**

## **Art. 32**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- den von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzten und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen / Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.
- Wettspieleinnahmen

## **Art. 33**

- 1 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- 2 Mitglieder die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- 3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Trainer, Schiedsrichter und Kommissionsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

## **Art. 34**

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

### **Art. 35**

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **KAPITEL 6: STATUTENÄNDERUNGEN**

### **Art. 36**

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

### **Art. 37**

- 1 Anträge auf Statutenänderung sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- 2 Anträge auf Statutenänderung von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

## **KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Art. 38**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- 2 Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
- 3 Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

### **Art. 39**

- 1 Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

- 2 Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

#### **Art. 40**

- 1 Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in einer der drei Gemeinden Erlinsbach ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- 2 Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins sich in einer der drei Gemeinden Erlinsbach kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein in einer der drei Gemeinden Erlinsbach vermachen.

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

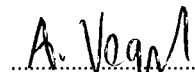
Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 9. September 2013 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 1. Juli 1975 und die Änderung vom 4. Juni 1980 sowie vom 23. Juni 2004.  
Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Erlinsbach, 10. September 2013

Der Kassier:

  
.....  
(Daniel Wuffli)

Die Aktuarin:

  
.....  
(Andrea Vogel)

Genehmigt durch den  
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 13.09.2013

  
Robert Breiter  
Stellvertretender Generalsekretär  
Leiter Rechtsdienst